

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 466/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Malka K [REDACTED] ,

[REDACTED] Ft. H [REDACTED] P [REDACTED] , B [REDACTED] , [REDACTED] , USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 2. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGO) liegen nicht vor. Das Berufungsgericht führt aus, das Gesuch um Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist sei weder bei seiner Anbringung noch später in der nach BGH RzW 1971, 510 erforderlichen Weise begründet worden. Überprüfbare Angaben zur Hebung des Rechtsirrtums, in der Sowjetunion erlittene Gesundheits Schäden würden nicht entschädigt, fehlten bis zuletzt. Das trifft zu und trägt bereits die Entscheidung des Berufungsgerichts. Fragen des Vertrauensschutzes spielen deshalb keine Rolle.

Mai

Portmann